

**Verfahrensgrundsätze für Vertrauenspersonen und beratendes Gremium zur Klärung ethischer
Bedenken im Rahmen von wissenschaftlichen Fragestellungen im Anfangsstadium
Version 1.0 beschlossen in der 77. Kollegiumssitzung vom 04.11.2020**

Präambel

Das vorliegende Verfahren dient der beratenden Hilfestellung für Forschende (Studierende oder Mitarbeiter_innen der FH JOANNEUM) sowie Verantwortungsträger_innen (z.B. Studiengangs-, Instituts- oder Projektleiter_innen), die solche Forschungsfragen zu genehmigen und damit zu verantworten haben. Wesentlich ist lediglich, dass diese Personen ethische Bedenken gegenüber einer zur Disposition stehenden Forschungsfrage, einer beabsichtigten Methode oder anderen Aspekten gegenüber hegen, und dass sich der betreffende Forschungsprozess noch in einem frühen Stadium, jedenfalls vor der formalen Genehmigung einer Forschungsfrage, befindet.

Dieses Verfahren ist dreistufig aufgebaut. Auf der ersten Stufe steht der um Rat suchenden Person eine ethisch und fachlich kompetente Vertrauensperson zur Verfügung. Auf diese Weise soll ein möglichst einfacher, rascher und vor allem unbürokratischer Weg eröffnet werden, um Unterstützung entweder durch eine Entkräftung solcher ethischen Bedenken zu oder durch hilfreiche Anregungen für alternative, unbedenkliche Fragestellungen oder Methoden anzubieten.

Sollte auf diesem Wege aus Sicht der um Rat suchenden Person keine zufriedenstellende Lösung gefunden werden, so kann diese auf der zweiten Stufe die Beratung durch **das** Gremium zur Klärung ethischer Bedenken bei wissenschaftlichen Fragestellungen ein kompetentes Gremium in Anspruch nehmen. Dieses Gremium besteht aus mindestens drei Vertrauenspersonen und dient der gemeinsamen Suche nach einer zufriedenstellenden Lösung mittels einer konstruktiven Diskussion.

Sollten auch in diesem Kreis für die gegenständliche Frage seitens des Gremiums wie auch seitens der um Rat suchenden Person noch wesentliche Bedenken oder Fragen bestehen bleiben, so kann auf der dritten und letzten Stufe eine weitere Sitzung des Gremiums anberaumt werden, für welche weitere Nachforschungen angestellt oder auch zusätzliche Expert_innen eingeladen werden können. Für einen solchen Aufwand sollte freilich die zur Diskussion stehende ethische Fragestellung für die Qualitätssicherung der FH JOANNEUM entsprechend bedeutsam sein.

Während all dieser Schritte behält die um Rat fragende Person die „Zügel“ in der Hand, indem sie jederzeit auf weitere Beratung verzichten und diesen Prozess damit beenden kann, eben, weil es sich bei diesem Angebot ausschließlich um eine einvernehmliche Hilfestellung handelt.

Aufbau dieser Richtlinie:

Abschnitt 1: Auswahl, Qualifikation, Rechte und Pflichten der Vertrauensperson

Abschnitt 2: Zusammensetzung, Rechte und Pflichten des beratenden Gremiums zur Klärung ethischer Bedenken bei wissenschaftlichen Fragestellungen („Gremium“)

Abschnitt 3: Prozessbeschreibung der Beratung durch Vertrauenspersonen bei ethischen Bedenken im Rahmen von wissenschaftlichen Fragestellungen

Abschnitt 4: Prozessbeschreibung der Beratung durch das Gremium bei aufrechten ethischen Bedenken im Rahmen von wissenschaftlichen Fragestellungen

Abschnitt 1

Auswahl, Qualifikation, Rechte und Pflichten der Vertrauensperson

§ 1 (1) Zur Beratung und Sachverhaltsklärung in Fällen des Zweifels ob der ethischen Vertretbarkeit einer vorgeschlagenen Problemstellung, einer Forschungsfrage, einer beabsichtigten Forschungsmethode oder anderen Aspekten eines Forschungsvorhabens ernennt das Fachhochschul-Kollegium, vorzugsweise auf Vorschlag des der Department-Vorsitzenden, mindestens eine Vertrauensperson pro Department.

(2) Als Vertrauensperson ist qualifiziert, wer

- mit der FH JOANNEUM in einem aufrechten Dienstverhältnis steht;
- über entsprechende Expertise in einem fachlichen Themenfeld verfügt (z.B. berufspraktische Tätigkeit, Lehre, Publikation, Begutachtung von fachnahen Themen)
- über entsprechende fachethische Kompetenzen verfügt und diese glaubhaft machen kann (z.B. durch Nachweis von entsprechenden Aus- oder Fortbildungen, Forschungsaktivitäten oder Lehre zu Ethikthemen, die Mitgliedschaft in Ethikkommissionen oder in analogen, wertorientierten Entscheidungsfindungsgremien);

(3) Die Funktionsperiode von Vertrauenspersonen beginnt mit ihrer formalen Ernennung durch das Kollegium und endet durch Rücktritt oder formale Beendigung durch das Kollegium. Ein wesentlicher Grund für die formale Beendigung durch das Kollegium kann sein, wenn das Vertrauensverhältnis zwischen der Vertrauensperson und den Instituts- und Department-Vorsitzenden bzw. dem Kollegium als wesentlich beeinträchtigt wahrgenommen wird.

(4) Die Vertrauenspersonen sind in der Ausübung ihres Amtes unabhängig, keinen Weisungen unterworfen und zur Verschwiegenheit verpflichtet. Sie berichten dem beratenden Gremium zur Klärung ethischer Bedenken bei wissenschaftlichen Fragestellungen von ihren Aktivitäten, soweit dies der Klärung einer ethischen Fragestellung und den Interessen des Fragestellers dienlich ist, nur unter strenger Beachtung ihrer Verschwiegenheitspflicht zum Schutz der um Rat suchenden Person. Von dieser Verschwiegenheitspflicht können die Vertrauenspersonen durch ein Gericht entbunden werden, wenn in weiterer Folge eines Verfahrens höherwertige Rechtsgüter als der Schutz der Anonymität der um Rat suchenden Person gefährdet sind. Dies kann beispielsweise die missbräuchliche Verwendung von Auskünften der Vertrauensperson oder des Gremiums betreffen, wenn dadurch der gute Ruf einer Person geschädigt werden könnte.

Abschnitt 2

Zusammensetzung, Rechte und Pflichten des beratenden Gremiums zur Klärung ethischer Bedenken bei wissenschaftlichen Fragestellungen („Gremium“)

§ 2 (1) Die vom Kollegium ernannten Vertrauenspersonen sind Mitglieder des Gremiums zur Klärung ethischer Bedenken bei wissenschaftlichen Fragestellungen, in der Folge kurz „Gremium“ genannt.

(2) Das Gremium wählt aus seiner Mitte für die Dauer der Funktionsperiode des Kollegiums eine Person für den Vorsitz des Gremiums sowie eine Person für den stellvertretenden Vorsitz. Die vorsitzende Person beruft die Sitzungen des Gremiums ein und leitet sie, im Verhinderungsfall deren Stellvertretung.

(3) Mindestens einmal jährlich beruft der_die Vorsitzende alle Vertrauenspersonen zu einer gemeinsamen Sitzung ein, um die Erfahrungen eines Jahres zu diskutieren, insbesondere Fälle, mit denen die Vertrauenspersonen in diesem Zeitraum befasst waren, vorstellen und daraus etwaige Empfehlungen zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis und zur Einhaltung wissenschaftsethisch unbedenklicher Standards, orientiert am hochschulischen Wertekanon¹, insbesondere des Prinzips der Freiheit von Lehre und Forschung abzuleiten. Das Gremium beschließt in mehrheitlicher Abstimmung über Inhalte eines Jahresberichts unter strenger Einhaltung des Vertraulichkeitsgebots. Jedenfalls zu beinhalten hat dieser Bericht folgende Elemente:

¹ „Wir bringen unsere feste Überzeugung zum Ausdruck, dass die Grundwerte des Hochschulwesens die Errungenschaften der Aufklärung widerspiegeln. [...] Darüber hinaus betonen wir den Beitrag der Hochschulen für die Gesellschaft, indem sie interkulturelles Verständnis, gleichberechtigten Zugang und staatsbürgerliches Engagement, ebenso wie ethische Bildung und die Stärkung sozialer Verantwortung fördern.“ (Wiener Erklärung der Vertreter_innen der Rektor_innenkonferenzen, 2018, S. 1, https://uniko.ac.at/themen/unis_4_enlightenment/wiener_erklaerung/)

- die Anzahl der behandelten Fälle,
- die dabei relevanten Themenschwerpunkte,
- die abgeleiteten Empfehlungen in anonymisierter und verallgemeinerter Form;
- die Anzahl der durchgeführten Beratungen durch Vertrauenspersonen,
- die Anzahl der durchgeführten Sitzungen des Gremiums
- und etwaige sonstige Aufwände.

Dieser Bericht wird von dem_der Vorsitzenden des Gremiums zeitnah an das Kollegium übermittelt und kann von diesem veröffentlicht werden.

Abschnitt 3

Beratung durch Vertrauenspersonen bei ethischer Bedenken im Rahmen von wissenschaftlichen Fragestellungen

§ 3. (1) Angehörige der FH JOANNEUM, die sich mit einer wissenschaftlichen Fragestellung auseinanderzusetzen haben, ob beispielsweise

- als Studierender im Rahmen des Studienplans,
- als Betreuungsperson von Bachelor- und Masterarbeiten,
- als Studiengangsleiter_in im Rahmen des Prozesses zur Genehmigung von Bachelor- und Masterarbeitsthemen
- als für das Qualitätsmanagement von Bachelor- und Masterarbeiten zuständige Personen wie Koordinator_innen
- als aktiv und passiv an Forschungs- und Publikationsprojekten Beteiligte,

und die hinsichtlich der ethischen Vertretbarkeit einer in Frage kommenden Forschungsfrage oder wissenschaftlichen Methode ernste Zweifel hegen, haben die Möglichkeit die fachlich zuständige Vertrauensperson hinsichtlich ihrer konkreten Bedenken zu informieren und um deren wissenschaftsethische Einschätzung zu ersuchen. Die Anfrage kann formfrei erfolgen. Dabei wird die Anfrage streng vertraulich behandelt. Anonymen Meldungen wird nicht bearbeitet, sondern umgehend gelöscht.

(2) Eine solche Anfrage ist durch die um Auskunft gebetene Vertrauensperson zeitnah zu erledigen. Sieht sich die Vertrauensperson aufgrund von

- (i) zeitlichen Verhinderungsgründen
- (ii) mangelnder Kompetenz im Fachgebiet
- (iii) möglicher Befangenheit

außer Stande eine Anfrage rechtzeitig, fachlich fundiert und neutral zu erledigen, hat sie die Anfrage im Einvernehmen mit der um Rat suchenden Person an eine andere Vertrauensperson zu delegieren. Lehnt die um Rat suchende Person die Befassung einer anderen Vertrauensperson ab, so endet damit die Verpflichtung der Vertrauensperson gegenüber der um Rat suchenden Person, jedoch untersteht die Vertrauensperson in jedem Fall dem Verschwiegenheitsgebot.

(3) Eine Anfrage soll durch eine möglichst klare, nachvollziehbare Stellungnahme hinsichtlich der ethischen Vertretbarkeit oder Bedenklichkeit beantwortet werden. Dazu soll die Auskunft auch eine für die um Beratung ersuchende Person nachvollziehbare Begründung umfassen. Im Fall von konkreten Bedenken seitens der Vertrauensperson soll diese mögliche alternative, wissenschaftsethisch unbedenkliche Fragestellungen oder entsprechende methodische Herangehensweisen anregen.

(4) Betrachtet die anfragende Person die Auskunft als unzureichend, oder erachtet die befasste Vertrauensperson die Fragestellung aus wissenschaftsethischer Sicht als zu komplex, um diese Anfrage als Einzelperson zielführend beantworten zu können, so hat die Vertrauensperson die um Auskunft ersuchende Person von folgender weiterführenden Möglichkeit zu informieren:

Die um Rat suchende Person kann auf ihren ausdrücklichen Wunsch das Gremium gem. Abschnitt 4 mit ihrem Anliegen befassen.

(5) Nimmt die anfragende Person von dieser Möglichkeit ausdrücklich Gebrauch, so hat die Vertrauensperson den Vorsitzenden des Gremiums über das Bestehen eines Anlassfalles unter Wahrung größtmöglicher Diskretion zu informieren. Die beauftragte Vertrauensperson bereitet in Zusammenarbeit mit der anfragenden Person den Sachverhalt entsprechend auf und fasst die bisherigen wissenschaftsethischen Bedenken und Einsprüche zusammen. Die Sichtweisen und Bedenken der anfragenden Person sind auf nachvollziehbare Weise darzustellen. Das Einvernehmen der anfragenden Person mit der Darstellung ihres Anliegens ist Bedingung für deren (möglichst zeitnahe) Weiterleitung an den Vorsitzenden des Gremiums. Dabei steht es der um Rat suchenden Person jederzeit frei ihre Anfrage auch ohne Angabe von Gründen zurückzuziehen und damit den Beratungsprozess abubrechen.

Abschnitt 4

Beratung durch das Gremium bei aufrechten ethischen Bedenken im Rahmen von wissenschaftlichen Fragestellungen

§ 4. (1) Das Gremium tritt auf Einladung des_der Vorsitzenden oder auf Ersuchen eines ihrer Mitglieder im Einvernehmen mit der um Rat suchenden Person zu einem zeitnahen Termin (jedenfalls binnen vier Wochen) zusammen. Derartige Zusammenkünfte können auch auf virtuellem Wege, z.B. durch Videotelefonie, durchgeführt werden.

(2) An einer solchen Beratung durch das Gremium sollte zumindest die vorsitzende Person oder deren Stellvertretung, die mit der Anfrage befassten Vertrauenspersonen sowie eine weitere Vertrauenspersonen teilnehmen, die im Fachbereich der betreffenden Fragestellung möglichst fundierte Kompetenzen aufweist. Zudem sollte möglichst auch die um Rat suchende Person an dieser Beratung teilnehmen, ggf. auch auf elektronischem Wege (z.B. mittels Videotelefonie). Alle anwesenden Mitglieder des Gremiums unterliegen der Verschwiegenheitspflicht über das in diesem Kreis Vorgetragene.

(3) Die um Rat suchende Person ist eingeladen sein_ihr Anliegen dem Gremium vorzutragen, kann jedoch ihre Vertrauensperson mit dieser Aufgabe betrauen. In jedem Fall tritt diese gegenüber der um Rat suchenden Person unterstützend auf, um bestmöglich zur Klärung der wissenschaftsethischen Bedenken durch das Gremium beizutragen. An der Beratung des Gremiums kann sich die um Rat suchende Person jederzeit durch Fragen und Überlegungen einbringen.

(4) Konnten mehrheitlich die ethischen Bedenken gegenüber den betreffenden wissenschaftlichen Fragestellungen ausgeräumt werden, so wird dies der um Auskunft ersuchenden Person entsprechend mitgeteilt, wenn nötig zeitnah durch die mit dem Fall betraute Vertrauensperson.

(5) Können wesentliche ethische Bedenken gegenüber der betreffenden wissenschaftlichen Fragestellung nicht ausgeräumt werden, leistet das Gremium Hilfestellung durch die Empfehlung von möglichst alternativen, wissenschaftsethisch unbedenklichen Fragestellungen oder entsprechenden methodischen Herangehensweisen.

(6) Wenn von der um Rat suchenden Person erwünscht und von einem Mitglied des Gremiums angeregt, kann das Gremium auch weitere Untersuchungsmaßnahmen beschließen. Mit deren Durchführung kann es gegebenenfalls eines oder mehrere seiner Mitglieder beauftragen oder auch weitere sachverständige Personen zur Beratung hinzuziehen. Dabei ist stets das Prinzip der Verhältnismäßigkeit, Wirtschaftlichkeit und Vertraulichkeit zu beachten. Nach Abschluss der weiteren Untersuchungsmaßnahmen ist ein weiterer zeitnaher Termin einzurichten.

(7) Sitzungen des Gremiums sind nicht öffentlich.

(8) Die Sitzungen des Gremiums sind anonymisiert zu protokollieren, die wesentlichen Ergebnisse zusammenzufassen und im Hinblick auf die Jahresversammlung des Gremiums und den Jahresbericht an das Kollegium gem. § 2(3) aufzubewahren.

Abschnitt 5

Inkrafttreten

§ 5 Diese Verfahrensgrundsätze treten mit Beschluss des Kollegiums vom **04.11.2020** mit sofortiger Wirkung in Kraft.